

Departement Volkswirtschaft und Inneres
Gemeindeabteilung
Frey-Herosé-Strasse 12
Postfach
5001 Aarau

Erlinsbach/Gipf-Oberfrick, 5. September 2011

Verordnung zum Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen (Register- und Meldeverordnung, RMV) vom 11. März 2009; Teilrevision; Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank, dass wir uns vernehmen lassen können. Wir befürworten das neu vorgeschlagene Verfahren für die Registerverknüpfung mittels des jeweiligen Identifikators des Drittregisters, der sogenannten ReverselD und der damit verbundenen Teilrevision der Register- und Meldeverordnung.

Mit Ausnahme des § 11, Abs. 2 und 3, sind wir mit der vorgeschlagenen Teilrevision einverstanden. Wir haben bereits in der Vernehmlassung zum Gesetz und zur Verordnung klar zum Ausdruck gebracht, dass die Fristen zu knapp sind. Daran halten wir weiter fest. Es ist nicht möglich und auch nicht notwendig, dass alle Gemeinden ihre Einwohnerdaten bis am 15. des Folgemonats bereinigt haben und im kantonalen Einwohner- oder Objektregister nachgeführt sind. Gerade in kleineren Gemeinden können mangels Stellvertretung bei Ferienabwesenheiten oder infolge anderer Prioritäten die Daten nicht innert 10 - 15 Tagen bereitgestellt werden. Die Absätze 2 und 3 des § 11 sind deshalb so anzupassen, dass die Daten jeweils spätestens bis am 30. des Folgemonats bereinigt und nachgeführt (Einwohnerdaten) oder erfasst (Objekt-daten) sein müssen.

Besten Dank, wenn Sie unser Begehren berücksichtigen.

Freundliche Grüsse


Bruno Vogel
Präsident


Urs Treier
Aktuar